

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2008

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2008	37
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Blomberg für den Bereich Blomberg	37
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2008	38
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2008	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2008	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2008	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2008	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2008	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2008	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2008	40
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	40
Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	40
2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)	42
2. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens	42
Satzung der Gemeinde Holtgast über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ und den Bereich und das nähere Umfeld des Windparks Utgast gemäß der laufenden Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Esens	42
Widmung der Straße „Ant Breetland“ in der Gemarkung Schweindorf	43
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse LeerWittmund	43
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zugezogenen Flächen	44

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Kreistag des

Landkreises Wittmund am 3. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 62 964 600,00 EUR in der Ausgabe auf 77 514 600,00 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 8 107 500,00 EUR in der Ausgabe auf 8 107 500,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1104100,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3934000,00,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **17000000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,7 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,7 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 3. April 2008

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 9. 7. 2008 unter dem Aktenzeichen 32.116-10302/462-2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 4. 8. bis 12. 8. 2008 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 14. Juli 2008

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Az. 20/66 12 121-K 6

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Blomberg für den Bereich Blomberg

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Blomberg setzte ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 661) die südliche Ortsdurchfahrtsgrenze in der Gemeinde Blomberg für den Bereich Blomberg

im Zuge der Kreisstraße 6 von km 5,484 auf km 5,725 fest.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Wittmund, den 20. Juni 2008

(L. S.)

Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 6 223 800 EUR in der Ausgabe auf 6 223 800 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2 039 100 EUR in der Ausgabe auf 2 039 100 EUR festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes Esens für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 783 600 EUR mit Aufwendungen in Höhe von 783 600 EUR im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 64 000 EUR mit Ausgaben in Höhe von 64 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 352 000 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 EUR festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Baubetriebshofes Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 35 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 12. Dezember 2007

Samtgemeinde Esens

(L. S.)

Buß

SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 22. 7. 2008 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. bis 12. 8. 2008 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 21. April 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 5 784 000 EUR in der Ausgabe auf 5 784 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2 759 500 EUR in der Ausgabe auf 2 759 500 EUR festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 451 000 EUR mit Aufwendungen in Höhe von 451 000 EUR im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 82 000 EUR mit Ausgaben in Höhe von 82 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 345 v. H.
- Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
- Gewerbesteuer 360 v. H.

Esens, 21. April 2008

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

L. S.

Buß
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. bis 12. 8. 2008 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß

Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 6. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 598 800 EUR in der Ausgabe auf 634 800 EUR Fehlbetrag 36 000 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 93 800 EUR
in der Ausgabe auf 93 800 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 360 v. H.

Holtgast, 6. März 2008
(L. S.) **Gemeinde Holtgast**
Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. bis 12. 8. 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus

Ihnen
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 22. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 336 900 EUR
in der Ausgabe auf 336 900 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 138 100 EUR
in der Ausgabe auf 138 100 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Dunum, 22. Januar 2008
(L. S.) **Gemeinde Dunum**
Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. bis 12. 8. 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am Neuen Sportplatz 3, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 19. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 259 300 EUR
in der Ausgabe auf 259 300 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 123 200 EUR
in der Ausgabe auf 123 200 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Moorweg, den 19. Februar 2008
(L. S.) **Gemeinde Moorweg**
Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. bis 12. 8. 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 4. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 2 941 000 EUR
in der Ausgabe auf 2 941 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 4 433 500 EUR
in der Ausgabe auf 4 433 500 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 677 100 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	360 v. H.

Neuharlingersiel, 4. März 2008

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO hat der Landkreis Wittmund erteilt am 25. 7. 2008 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Nhs.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. bis 12. 8. 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 13. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	499 900 EUR
in der Ausgabe auf	499 900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	187 200 EUR
in der Ausgabe auf	187 200 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Stedesdorf, 13. März 2008

Gemeinde Stedesdorf
Meemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. bis 12. 8. 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

Meemken
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 1. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	767 900 EUR
in der Ausgabe auf	767 900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	87 100 EUR
in der Ausgabe auf	87 100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Werdum, 1. Februar 2008

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 8. bis 12. 8. 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 7. 7. 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS) vom 19. 12. 2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Wittmund darf von der grundsätzlichen Vermutung ausgehen, dass die im Erhebungsjahr erzielte Vermietung weniger als 150 Tage beträgt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2007 in Kraft. Wittmund, den 7. 7. 2008

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), der §§ 1, 2 und

5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nieders. GVBl. S. 41) und der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. Juni 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10, S. 35) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 30. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in einer Tageseinrichtung betreuten Kinder sind verpflichtet, aufgrund der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Sätze der Gebühren richten sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit in den Tageseinrichtungen und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl unterhaltsberechtigter Haushaltsangehöriger. Volljährige Kinder, die über eigenes Einkommen verfügen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze werden nach Maßgabe der Anlage 1 gestaffelt.
- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um 25 v. H. gemindert. Kinder, die nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) von der Zahlung der Gebühr im letzten Kindergartenjahr freigestellt sind, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder; das monatliche Einkommen ist der zwölfte Teil.
- (5) Das Jahreseinkommen ist die Summe der im vorletzten Kalenderjahr, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgegangen ist, erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Die nachstehend aufgeführten Beträge werden abgesetzt:

- Einkommen-/Lohnsteuer,
- Kirchensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Versicherungsbeiträge sowie
- gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder).

Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Beträge gelten grundsätzlich so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.

Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet:

- Leistungen aus einer Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Drittes Buch Sozialgesetzbuch),
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach dem Eigenheimzulagengesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (soweit ein monatlicher Sockelbetrag von 300,00 EUR überschritten wird),
- Unterhaltszahlungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder) sowie
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.

Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z. B. Verluste aus selbstständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht.

- (6) Werden keine oder unvollständige Nachweise über das Einkommen vorgelegt, wird die Gebühr nach dem Höchstsatz der maßgebenden Haushaltsgruppe festgesetzt.

- (7) Verändert sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder ändert sich das Einkommen um mehr als 15 v. H., so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, aktuelle Nachweise zeitnah vorzulegen. Die Gebühr wird anhand der vorgelegten Unterlagen neu festgesetzt. Eine Bereinigung des aktuell zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt bei Arbeitnehmern nach den Vorgaben des § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Reduzierung der Gebühr erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem die Veränderung des Einkommens nachgewiesen wurde.
- (8) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (9) Kosten für Getränke und Verpflegung werden gesondert berechnet.
- (10) Weicht die regelmäßige Betreuungszeit von den in der Tabelle zu § 2 Abs. 2 vorgesehenen Festlegungen ab, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung, die Dauer der Ferien, ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne termingerechte Abmeldung bei der Samtgemeinde Holtriem verringern die Gebühr nicht.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind abgemeldet wird. Bei der Abmeldung für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Samtgemeinde Holtriem erteilt. Die Gebühr ist zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. 8. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. 6. 1993, zuletzt geändert am 23. 6. 2003, außer Kraft.

Westerholt, den 30. Juni 2008

Samtgemeinde Holtriem

(L.S.)

Dirks

Samtgemeindebürgermeister

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 30. Juni 2008 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Monatseinkommen/€ (§ 2 Abs. 4)		Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind u. Monat/€ Mindestbetreuungsstunden in der Woche			
		zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	9 Std.	12 Std.	20 Std.	25 Std.
bis I		1220	1470	1720	1970	2220	2470	32,40	43,20	72,00	90,00
bis II		1470	1720	1970	2220	2470	2720	37,80	50,40	84,00	105,00
bis III		1720	1970	2220	2470	2720	2970	43,20	57,60	96,00	120,00
bis IV		1970	2220	2470	2720	2970	3220	48,60	64,80	108,00	135,00
über V		1970	2220	2470	2720	2970	3220	54,00	72,00	120,00	150,00

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigter Person.

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 10. 7. 2008 folgende Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stedesdorf beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stedesdorf vom 11. 10. 2001 wird ersetzt durch den folgenden Kostentarif

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stedesdorf

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
1	Vermögensverwaltung a) Verrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen b) Löschbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter c) Löschbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarif-Nr. 1 a und 1b fallen	20,00 EUR pauschal 15,00 EUR pauschal 15,00 EUR pauschal
2	Erteilung eines Negativtestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	20,00 EUR
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 (BauGB)	20,00 EUR
4	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	20,00 EUR
5	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	20,00 EUR
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 100,00 EUR

Artikel 2

Diese Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.
Stedesdorf, den 14. 7. 2008

Gemeinde Stedesdorf
Anne Meemken
Bürgermeisterin

2. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens vom 31. 7. 1978 hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10. Juli 2008 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens vom 8. 7. 1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 12. 12. 2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um einen Absatz 3 ergänzt:

Gebührenermäßigungen oder -befreiungen werden nur auf Grundlage einer gesetzlichen Vorgabe oder dieser Gebührenordnung gewährt.

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Das Jahreseinkommen ist die Summe der im vorletzten Kalenderjahr, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgegangen ist, erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Die nachstehend aufgeführten Beträge werden abgesetzt: Einkommen-/Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, steuerlich anerkannte Sozialversicherungsbeiträge, Unterhaltsleistungen. Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Beträge gelten so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet: Unterhaltsleistungen, Leistungen aus einer Kranken- und Unfallversicherung, nach dem Arbeitsförderungs-, Kindergeld-, Wohngeld-, Erziehungsgeld-, Elterngeld- und Elternzeitgesetz.

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Werden keine oder unvollständige Nachweise über das Einkommen vorgelegt, wird bis zur Vorlage der Nachweise eine vorläufige Gebühr in Höhe des Höchstsatzes der maßgeblichen Haushaltsgruppe festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Langeoog, den 17. Juli 2008

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Tabelle gemäß § 2 Absatz 2 der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog vom 8. Juli 1993 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in der Fassung der 2. Änderung

Monats-einkommen-Euro (€) (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/€ (§ 2 Abs. 2) Mindestbetreuungsstunden/Woche		
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	seven	vormitt. 20 Std.	vormitt. 25 Std.	nachmitt. 20 Std.
Netto									
bis 970,-	1220,-	1470,-	1720,-	1970,-	2220,-	2470,-	63,-	78,75	63,-
bis 1220,-	1470,-	1720,-	1970,-	2220,-	2470,-	2720,-	73,-	91,25	73,-
bis 1470,-	1720,-	1970,-	2220,-	2470,-	2720,-	2970,-	83,-	103,75	83,-
bis 1720,-	1970,-	2220,-	2470,-	2720,-	2970,-	3220,-	93,-	116,25	93,-
bis 1970,-	2220,-	2470,-	2720,-	2970,-	3220,-	3470,-	103,-	128,75	103,-
über 1970,-	2220,-	2470,-	2720,-	2970,-	3220,-	3470,-	113,-	141,25	113,-

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Mitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,- EUR je unterhaltsberechtigter Person.

Satzung der Gemeinde Holtgast über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ und den Bereich und das nähere Umfeld des Windparks Utgast gemäß der laufenden Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Esens

Die Samtgemeinde Esens hat im Dezember 2005 die Aufstellung der 87. FNP-Änderung beschlossen. Dieses Verfahren, das insbesondere

eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen (WEA) zum Inhalt haben sollte, ist nicht weiter verfolgt worden. Am 23. 3. 2007 wurde der Aufstellungsbeschluss für eine weitere FNP Änderung bekannt gemacht, deren Inhalt insgesamt die Ausweisung von Flächen für Windenergie zum Ziel hat. Zur Prüfung der Möglichkeiten wurde eine Potentialstudie in Auftrag gegeben und im Mai und Juni 2007 vorgestellt. Die Gemeinde Holtgast hat am 27. 3. 2006 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ beschlossen, mit dem Ziel, eine einheitliche Regelung insbesondere für die Höhenentwicklung zu treffen und ihre Belange planungsrechtlich abzusichern. Dies hat sie am 6. 5. 2006 bekannt gemacht. Sie hat mit der weiteren Bearbeitung dieser Satzung bis zum Erscheinen der Potentialstudie gewartet. Ergebnis der Studie ist insbesondere die vorrangige Bedeutung des planungsrechtlich bestehenden Bereiches in Utgast als vermutlich einzige verbleibende Windpotentialfläche der Samtgemeinde. Mit den Betreibern der dortigen Anlagen wurden am 14. 6. 2007 in einer Ratssitzung das Ergebnis der Studie und die verschiedenen möglichen Satzungsinhalte diskutiert. Im Ergebnis streben die Gemeinde und die Betreiber eine einvernehmliche Regelung der Höhenentwicklung und Standortbestimmung an. Eine abschließende Einigung zu Höhen, Anzahl und Standorten von Anlagen und Versorgungseinrichtungen wurde noch nicht erreicht. Die Betreiber beabsichtigen, erst einen gemeinsamen Standpunkt zu entwickeln, die Belange der Flugaumsicherung abzufragen und dann mit Ergebnissen auf die Gemeinde zuzugehen. Diesbezüglich haben bereits 2 Treffen des „Windrates“ zusammen mit der Gemeinde stattgefunden. Die Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes wird durch die Betreiber weiter vorangetrieben.

Daher soll zur Sicherung und zur Durchsetzung der Planungsziele, insbesondere einer langfristig einheitlichen Entwicklung, zum Schutz von deren Fortentwicklung im Verfahren und zur Verhinderung von Vorhaben, die nicht den Planungszielen entsprechen oder eine einheitliche Regelung gefährden oder verhindern, eine Veränderungssperre erlassen werden. Gegen eine noch zu erteilende Genehmigung wird die Gemeinde Holtgast Widerspruch einlegen und gegebenenfalls gerichtliche vorgehen.

Aufgrund der §§ 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung soll folgende Satzung beschlossen werden:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ identisch ist, ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verbote

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes und der baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Geltungsdauer regelt sich nach § 17 Baugesetzbuch.

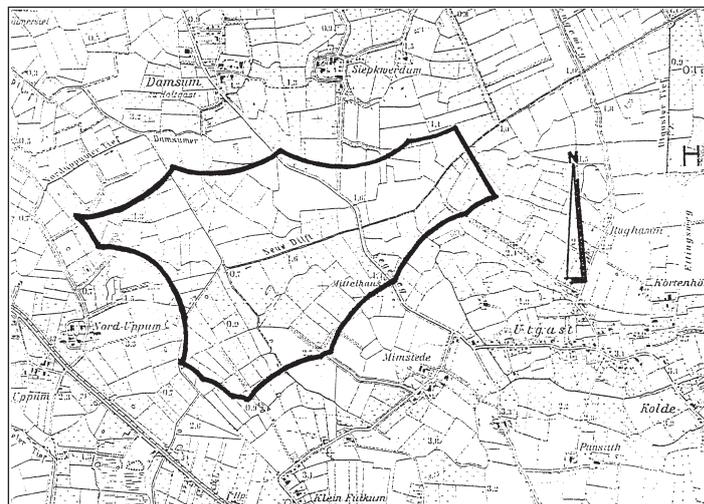
Der Rat der Gemeinde Holtgast hat diese Satzung am 30. Juni 2008 beschlossen

Holtgast, den 30. Juni 2008

(L. S.)

Enno Ihnen
Bürgermeister

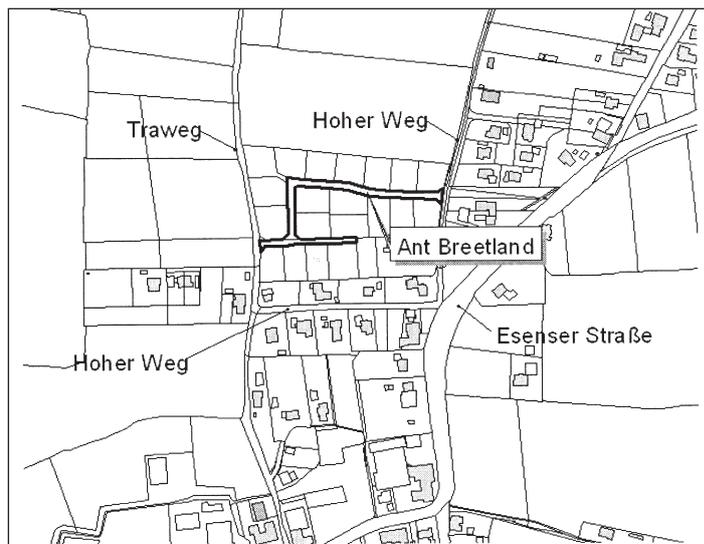
Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ der Gemeinde Holtgast



Grundlage: TK 25 i. M. 1 : 25 000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

Widmung der Straße „Ant Breetland“ in der Gemarkung Schweindorf

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 9. 6. 2008 beschlossen, die im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Ant Breetland“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schweindorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, eingelegt werden.

26556 Schweindorf, den 14. 7. 2008

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse LeerWittmund

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) i. d. F. vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609),

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in Verbindung mit § 6 Nr. 5 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund i. d. F. vom 10. Juli 2007, hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 30. 6. 2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse LeerWittmund beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Sparkasse LeerWittmund i. d. F. vom 19. 12. 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Leer, 30. 6. 2008

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse LeerWittmund wurde am 30. 6. 2008 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes LeerWittmund beschlossen.

Bei der vorliegenden Änderung bedarf es gemäß § 6 Abs. 3 NSpG keiner Genehmigung durch die Sparkassenaufsichtsbehörde.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich

3.2.2.1 Flurbereinigung Wittmund-Nord
Landkreis Wittmund, 4 01 1989
Hauptakte, Bd. XI
O.-Nr. 12/08

Aurich, 14.07.2008

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zugezogenen Flächen

In dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2007 (BGBl. I, S. 3150), die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Diese Feststellung betrifft die Bewertung der mit der VII. Anordnung vom 22. 2. 2008 nachträglich gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen.

Begründung

Nach Durchführung der Wertermittlung für die nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen wurden die Ergebnisse dieser Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten, deren Anhörung und zur Erläuterung durch Mitarbeiter des Amtes für Landentwicklung Aurich am 16. 6. 2008 in der Zeit von 9.00 - 10.00 Uhr dem Behördenhaus Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Daher sind die Ergebnisse der Wertermittlung nunmehr festzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Baalmann